

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung**

der Gemeinde Rumohr  
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege der Gemeinde Rumohr

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rumohr vom 10.03.2025 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Rumohr für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege der Gemeinde Rumohr wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

Die Anlage zu § 10 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Gebühr für ein angemeldetes Kind in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| A) <u>Kosten für die Teilnahme am gesunden Frühstück</u> | = 21 EUR |
| B) <u>Kosten für die Teilnahme am Mittagessen</u>        | = 84 EUR |

### **Artikel II**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rumohr für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege der Gemeinde Rumohr tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Rumohr, den 11.03.2025  
Gemeinde Rumohr  
Der Bürgermeister

  
T. Langmaack

